

Begrifflichkeiten

Ausbildungsbeiträge

- Beiträge an **Ausbildungskosten** und **Lebensunterhalt** zwecks Existenzsicherung
- Bis zum Alter von 45 Jahren möglich
 - Bis Alter 25/28 Jahren: Nicht rückzahlbares Stipendium
 - Ab Alter 26/29: Nicht rückzahlbares Stipendium oder rückzahlbares Darlehen
 - Ab Alter 36: Rückzahlbares Darlehen

1

Begrifflichkeiten

Vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) (1/2)

- **Vorläufig Aufgenommene sind Personen,**
 - die aus der Schweiz **weggewiesen** wurden,
 - die Schweiz aber **nicht freiwillig verlassen**
 - und deren **Wegweisung nicht möglich** ist.
- **Vorläufig Aufgenommene**
 - erfüllen **keine Flüchtlingseigenschaften**
 - oder haben bspw. wegen eines **Verbrechens** oder der **Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit** der CH kein Anrecht auf Asyl. ²

Begrifflichkeiten

FDP
Die Liberalen

Vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) (2/2)

- Status kann für 12 Monate verfügt werden und um jeweils 12 Monate verlängert werden.
- Nach 5 Jahren in der CH: Antrag auf Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) möglich.

Zahlen 2023 (CH)

- 134'387 Personen im Asylprozess, davon total 45'346 vorläufig Aufgenommene
- 6019 Ablehnungen mit vorläufiger Aufnahme, 3315 Ablehnungen ohne vorläufige Aufnahme

3

Anspruch auf Stipendien

FDP
Die Liberalen

Nach ausländerrechtlichem Status

Status	Ausweis	Anspruch
Schweizer Bürger		Ja, sofort
Niederlassungsbewilligung (nach 5-10 Jahren in CH)	Ausweis C	Ja, sofort
Aufenthaltsbewilligung	Ausweis B	Nach 5 Jahren Aufenthaltsbewilligung
Vorläufig Aufgenommene	Ausweis F	Nach 5 Jahren Neu: Keine Wartefrist mehr

Änderung Bildungsgesetz (1/3)

FDP
Die Liberalen

B. Leistung an Auszubildende

Zweck

§ 16. Abs. 1: Der Kanton unterstützt auszubildende Personen mit Beiträgen, sofern diese Personen aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse, insbesondere unter Berücksichtigung der zumutbaren Eigen- und Fremdleistungen, nicht für die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten aufkommen können.

5

Änderung Bildungsgesetz (2/3)

FDP
Die Liberalen

Beitragsberechtigte Personen

§ 17. 1 Beitragsberechtigt sind Personen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton, die (...)

- a. über das **Schweizer Bürgerrecht** verfügen,
- b. über das Bürgerrecht eines Staates verfügen, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft ein **Abkommen geschlossen** hat, wonach die auszubildenden Personen bezüglich Ausbildungsbeiträgen den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt sind,
- c. über eine **Niederlassungsbewilligung** in der Schweiz verfügen,
- d. **seit fünf Jahren** über eine **Aufenthaltsbewilligung** in der Schweiz verfügen,
- e. von der Schweiz **anerkannt** und dem Kanton als **Flüchtlinge** zugewiesen sind,
- f. Neu: von der Schweiz vorläufig aufgenommen und dem Kanton zugewiesen sind**
- g. (bisher f.) im Kanton wohnende **Staatenlose** sind.

6

Änderung Bildungsgesetz (3/3)

FDP
Die Liberalen

Stipendienrechtlicher Wohnsitz

§ 17 a. Abs. 3: Leben die Eltern der auszubildenden Person im Ausland oder sind sie verstorben, befindet sich der stipendienrechtliche Wohnsitz im Kanton, sofern kein anderer Kanton oder Staat zuständig ist und die auszubildende Person...

Bisher: c.in ihrer Eigenschaft als Flüchtling oder Staatenlose dem Kanton zugewiesen ist.

Neu:

c. dem Kanton zugewiesen ist in ihrer Eigenschaft als

- 1. Flüchtling,**
- 2. vorläufig aufgenommene Ausländerin oder vorläufig aufgenommener Ausländer oder**
- 3. Staatenlose oder Staatenloser.**

7

Argumente

Pro

FDP
Die Liberalen

- Ausbildung erhöht Chancen für Erwerbstätigkeit.
- Vorläufig Aufgenommene bleiben "ohnehin" da.
- "Pragmatischer Nachvollzug" der Realität.

8

Argumente

Contra

- Abgewiesene Asylsuchende hätten keine Wartefrist mehr bei Stipendien – Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung dagegen müssen 5 Jahre warten.
- Unterschiedliche Stati = unterschiedliche Rechte. Parlament und Bevölkerung wollten Verschärfung nicht nur auf dem Papier.
- Keine schleichende Gleichstellung von Status F mit Status B/C.
- Verwässerung des Ziels der Wegweisung vorläufig Aufgenommener.
- Kosten. Stipendien wären bei vorläufig Aufgenommenen nicht der Ausnahmefall (wie bei hier ansässigen Personen), sondern der Regelfall.
- Sogwirkung.
- Fehlende Kooperation (der Asylsuchenden wie auch der Herkunftsländer) wird weiter belohnt.